



STADTGEMEINDE
STEYREGG

4221 Steyregg, Weissenwolffstr.3
Tel.0732/640155 - Fax.0732/640555 - e-Mail: office@steyregg.at
Pol.Bezirk Urfahr-Umgebung



GZ.: 810-6-2007/Mei
Wassergebührenordnung

Steyregg, den 27. 09. 2007

K u n d m a c h u n g

Gem. § 94 Abs. 1 und 3 der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990 i.d.g.F., wird kundgemacht:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom 27. September 2007, mit der die Neufassung der Wassergebührenordnung für die Stadtgemeinde Steyregg erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. 28/1958 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer eines angeschlossenen Grundstückes. Bei Bestand eines Baurechtes trifft die Gebührenpflicht den Baurechtsinhaber. Sind mehrere Miteigentümer an einer anschlusspflichtigen Liegenschaft gegeben, so trifft sie die Verpflichtung zur Entrichtung der vorzuschreibenden Gebühr zur ungeteilten Hand.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr für bebaute Grundstücke und die Mindestanschlussgebühr für Gebührenflächen unter 150 m² und unbebaute Grundstücke, sowie Pauschalanschlussgebühren für Kleingärten, werden vom Gemeinderat jeweils mit dem Jahresvoranschlag festgesetzt. Grundlage für eine Festsetzung ist der aus mehreren Gebarungsjahren errechnete durchschnittliche jährliche Investitionsaufwand für die öffentliche Wasserversorgungsanlage.

2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung aufweisen. Dachgeschoße sind Vollgeschoßen gleichzusetzen. In ausgebauten Dachräumen mit einer maximalen Übermauerung von 1,20 m über der Rohdeckenoberkante und in Kellergeschoßen zählen Wohn- und gewerbliche Betriebsräume, Kellerbars, Saunen,

Hobby- Fitnessräume, Waschküchen, Gästezimmer, gewerblich genutzte Garagen mit ihrer Nutzfläche zur Gänze zur Verrechnungsfläche, sonstige Nebenräume nur insoweit, als für sie ein Wasseranschluss besteht. Für die gewerblich genutzten Garagenflächen kann jedoch nur max. 20 m² je möglichen Stellplatz verrechnet werden. Die bebaute Fläche wird aus der Gesamtgrundfläche aller auf dem Grundstück befindlichen unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Gebäude errechnet, wobei jedoch Nebengebäude auf einer Liegenschaft außer Anrechnung bleiben, sofern die Summe ihrer Baufläche 10 m² nicht übersteigt.

Die Festsetzung der gebührenpflichtigen Flächen erfolgt entweder aufgrund der beim Stadtamt vorliegenden, baurechtlich genehmigten Bauplänen, oder nach aufgenommenen Naturmaßen. Die in die Bemessungsgrundlage eingerechneten Mauern werden bei Überschreitung nur mit einer Stärke von höchstens 50 cm berücksichtigt.

Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden.

3) Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:

a) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.

b) Garagen, wenn sie nicht gewerblich betrieben und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.

c) Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Balkone sowie der über die Bauflucht hinausragende Teil von Loggien.

d) In Gebäuden, die keine gesonderten Keller- und Dachgeschoße aufweisen, werden Räume, die in ihrer Funktion Keller- oder Dachbodenräumen gleichzuhalten sind, auch gebührenrechtlich gemäß §2 Abs. 2 wie Keller- oder Dachbodenräume behandelt.

e) Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

f) Heizräume, die auch für andere Zwecke verwendet werden (Waschküchen, Bäder, Duschen, WC, ...) sind nur anteilmäßig von der Berechnung der Gebührenfläche ausgenommen.

4) Bei Werks-, Verkaufs- u. Lagerhallen sowie den als Werkstätten, Verkaufslokale oder zur Lagerhaltung benützten Gebäudeteilen werden, sofern der Wasseranschluss überwiegend nur zur bestimmungsgemäßen Benützung angegliederter Sanitär- u. Aufenthaltsräume für beschäftigtes Personal dient, jene Flächen, die das der Mindestgebühr entsprechende Maß (d.i. das Verhältnis von Mindestgebühr zu Quadratmetergebühr) überschreiten, im Ausmaß von 30 % zur Gebührenbemessung herangezogen.

5) Bei land- oder forstwirtschaftlichen Bauten werden nur die zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken benützten Gebäude oder Gebäudeteile als Bemessungsgrundlage herangezogen.

6) Bei nachträglicher Verbauung oder bei Änderung einer bestehenden Verbauung auf einem angeschlossenen Grundstück ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasseranschlussgebührenfläche die für das unbebaute Grundstück herangezogene

Gebührenfläche von 150 m² (Mindestgebühr) dann abzuziehen, wenn diese Mindestgebührenfläche überschritten wird und die Mindestanschlussgebühr bereits früher entrichtet wurde.

b) Wird ein angeschlossenes Gebäude durch Auf-, Zu- oder Umbau in seinem für die Gebührenbemessung maßgebenden äußeren und inneren Umfang verändert oder wird nach Abbruch eines Gebäudes ein neues Gebäude auf demselben Grundstück wieder errichtet, so ist die Wasserleitungsanschlussgebühr im Umfang des Unterschiedes zu entrichten, der sich aus der bisherigen Bemessungsgrundlage zur neuen Bemessungsgrundlage ergibt. Dies gilt auch für amtlich festgestellte Planabweichungen von angeschlossenen und fertig gestellten Gebäuden, welche ursprünglich nach den baurechtlich genehmigten Bauplänen vorgeschrieben wurden.

Eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr ist nur soweit zu entrichten, als die der Mindestgebühr entsprechende Fläche von 150 m² überschritten wird.

c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren nach lit. b) findet nicht statt.

§ 3

Wasserbezugsgebühren

1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wasserbezugsgebühr und, soweit sich auf dem Grundstück dauernd bewohnte oder benützte Wohn- u. Geschäftsräume befinden, eine Grundgebühr zu entrichten. Die Grundgebühr und die Höhe der Wasserbezugsgebühr werden bei Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern vom Gemeinderat nach Erfordernis festgesetzt.

Grundlage für die Festsetzung der Gebühren ist der aus mehreren Gebarungsjahren errechnete durchschnittliche jährliche Gesamtaufwand für die öffentliche Wasserversorgungsanlage.

2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

§ 4

Wasserzählergebühr

1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für die Beistellung der Wasserzähler eine Wasserzählergebühr zu entrichten. Diese wird vom Gemeinderat nach Erfordernis festgesetzt. Grundlage für die Festsetzung der Wasserzählergebühr ist der aus mehreren Gebarungsjahren errechnete durchschnittliche jährliche Gesamtaufwand für die Eichung, den Austausch und die Instandhaltung der Wasserzähler.

2) Hat die Gebührenpflicht nicht während eines vollen Abrechnungsjahres bestanden, so ist nur die anteilige Gebühr zu entrichten.

3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Monat des Einbaues und endet mit dem Monat des Ausbaues des Wasserzählers.

§ 5 Entstehen des Abgabeananspruches

1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage fällig.

Die Wasseranschlussgebühr für unbebaute Grundstücke ist mit der Fertigstellung der öffentlichen und betriebsfertigen Wasserleitung innerhalb des 50m Anschlusspflichtbereiches fällig.

2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 2 Abs. 6 a) oder b) entsteht mit dem Tag der Anzeige der Bauvollendung der die Grundlage für die Bemessung dieser Gebühr bildenden Baumaßnahme. Ist die Anzeige unterblieben, gilt der Tag der amtlichen Feststellung der Bauvollendung. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr für amtlich festgestellte Abweichungen von behördlich genehmigten Bauplänen, entsteht mit dem Tag der Feststellung dieser Abweichung durch die Behörde.

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, den Organen der Gemeinde bei vorheriger zeitgerechter Ankündigung das Betreten und die Besichtigung ihrer Liegenschaft zu diesem Zweck zu gestatten.

3) Die Wassergebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten. Sie wird in Pauschalbeträgen vorgeschrieben, die sich aus dem Verbrauchsdurchschnitt des letzten Jahres errechnen. Bei Neuanschlüssen wird die Pauschalgebühr nach Durchschnittssätzen vergleichbarer Objekte festgesetzt und wird im ersten Jahr ab dem Monat des Anschlusses anteilig zur Vorschreibung gebracht. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich im Nachhinein auf Grund des von den Ableseorganen der Gemeinde festgestellten Wasserverbrauches, die Ablesung der Wassermesser erfolgt ab 1. Dezember eines jeden Jahres. Guthaben bzw. Schuldsigkeiten, die bei der Abrechnung festgestellt werden, werden mit der Vorschreibung für das auf die Ablesung folgende Quartal (15.2.) verrechnet.

§ 6 Umsatzsteuer

In den Gebührensätzen ist eine Umsatzsteuer in der Höhe von 10 % enthalten. Wird die Umsatzsteuer geändert, so werden ab dem Zeitpunkt der Änderung die in der Verordnung enthaltenen Gebühren auf den neuen Steuersatz umgerechnet.

§ 7 Schlussbestimmung

Diese Wassergebührenordnung tritt mit 24. Oktober 2007 in Kraft. Die Wassergebührenordnung vom 13.12.1999 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Bürgermeister

angeschlagen am: 8. 10. 2007
abgenommen am: 23. 10. 2007

Josef Buchner